

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Jänner 1957Der Tod der Apollonia ManningerBeantwortung einer Anfrage durch den Justizminister40/A.B.
zu 55/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat eine Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen wegen des Strafverfahrens des Landesgerichtes Graz gegen Alois Manninger wie folgt beantwortet:

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 22.4.1948 wurde der Landwirt Alois Manninger wegen Verbrechens des Meuchelmordes, begangen an seiner Gattin Apollonia Manninger, zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Dieses Urteil gründete sich vor allem auf das während der Voruntersuchung erstattete und in der Hauptverhandlung mündlich wiederholte Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Dozent Dr. Max Fössel, nach dem ein Selbstmord der Apollonia Manninger ausgeschlossen war, da die Tote zwei Strangfurchen aufwies, von denen die zweite nach dem Gutachten des Dozenten Dr. Fössel unbedingt von fremder Hand herrühren musste. Da dieses Gutachten auch von dem der Hauptverhandlung beigezogenen zweiten Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Schwarzacher bestätigt wurde, fällte das Gericht einen Schuldspruch über Alois Manninger.

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 29.7.1948, 2 Os 512/48, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Alois Manninger zurückgewiesen.

Am 1. April 1954 brachte Alois Manninger durch seinen Verteidiger einen Wiederaufnahmsantrag ein, der sich im wesentlichen auf ein Gutachten des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Breitenecker stützte, wonach bei der Befundaufnahme und Begutachtung durch den Erstsachverständigen Dozenten Dr. Fössel erhebliche Mängel unterlaufen seien. Während Dozent Dr. Fössel in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 1954 bei seinem Erstgutachten verblieb, ohne auf die von Prof. Dr. Breitenecker behaupteten Mängel des Erstgutachtens einzugehen, erklärte Univ. Prof. Dr. Schwarzacher in seiner Stellungnahme vom 20. Jänner 1955, dass er die Kritik des Univ. Prof. Dr. Breitenecker an dem Gutachten des Dozenten Dr. Fössel für berechtigt halte, und schlug vor, ein weiteres Gutachten des Universitätsprofessors für Gerichtsmedizin Dr. Werkgartner einzuholen.

In seinem Gutachten vom 23. Dezember 1955 kam Univ. Prof. Dr. Werkgartner zu den gleichen Schlussfolgerungen wie Univ. Prof. Dr. Breitenecker, nämlich dass ein Selbstmord der Apollonia Manninger nicht auszuschliessen sei und Apollonia Manninger ohne weiteres sich selbst die zweite Strangfurche zugefügt haben könne.

Da somit widersprechende ärztliche Gutachten vorlagen und der erste Sachverständige Dozent Dr. Fossel bei seinem ^{Graz} seinerzeitigen Gutachten verblieben war, musste das Landesgericht für Strafsachen auf Grund der Bestimmungen des § 126 Abs.2 der Strafprozessordnung ein Fakultätsgutachten einholen und beauftragte damit am 18.2.1956 die medizinische Fakultät der Universität Innsbruck. Nach diesem am 26. Oktober 1956 erstatteten Fakultätsgutachten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Gattin des Alois Manninger Selbstmord durch Erhängen verübt habe; es sei keineswegs erwiesen, dass sie vor dem Erhängen gedrosselt und das Erhängen von fremder Hand herbeigeführt worden sei.

Auf Grund dieses einer Überprüfung nicht mehr unterliegenden Fakultätsgutachtens hat die Staatsanwaltschaft Graz die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und den sofortigen Freispruch des Alois Manninger beantragt. Hierüber war gemäss § 360 der Strafprozessordnung und der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes hiezu in nichtöffentlicher Sitzung durch einen Senat von drei Richtern zu entscheiden. Dieser Senat hat am 29. November 1956 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Alois Manninger für zulässig erklärt und ihn gleichzeitig von der Anklage des Mordes an seiner Gattin mit der Begründung freigesprochen, dass auf Grund der Gutachten der Universitätsprofessoren Dr. Breitenecker und Dr. Werkgartner und des Fakultätsgutachtens mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Selbstmord der Applonia Manninger anzunehmen sei. Alois Manninger wurde noch am gleichen Tage aus der Strafhaft entlassen.

Die Anfragen der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen beehre ich mich nun nachstehend zu beantworten:

1. In einem Falle wie in der Anfrage zu-grunde liegenden Strafsache gegen Alois Manninger steht dem ursprünglich Verurteilten bei späterer Einstellung des Verfahrens nach dessen Wiederaufnahme oder bei Wiederaufnahme des Verfahrens mit sofortiger Freisprechung in nichtöffentlicher Sitzung das Recht zu, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung bzw. die Veröffentlichung des freisprechenden Erkenntnisses zu verlangen.

2. Fälle gleich der in der Anfrage aufgezeigten Strafsache unterliegen ausschliesslich der Entscheidung der in der Rechtsprechung von der Justizverwaltung unabhängigen Gerichte.

3. Die Entscheidung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und die Entscheidung über die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurteilung sind ebenso ausschliesslich eine Angelegenheit der in der Rechtsprechung von der Justizverwaltung unabhängigen Gerichte.

-.-.-.-